

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

übermittelt per Post und Email

Wien, am 25.02.2012

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden
(arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes)**

Die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zu dem im Betreff angeführten
Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art X 2 Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Zu Z 3:

§ 2b Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz

Der Entwurf sieht vor, dass Dienstgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch einvernehmliche Lösung, Kündigung durch den Dienstgeber, Zeitablauf und berechtigten vorzeitigen Austritt eine wertgesicherte Abgabe in Höhe von € 110 zu entrichten haben.

Konkret bedeutet dies, dass die Auflösungsabgabe unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses in gleicher Betragshöhe zu leisten ist. Ein Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer knapp über zwei Monate beschäftigt, ist also in gleicher Weise zur Zahlung verpflichtet, wie ein Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer mehrere Jahre beschäftigt. Der Dienstgeber mit der kürzeren Beschäftigungsdauer hat in Summe also einen höheren Beitrag zu leisten.

Die Land- und Forstwirtschaft ist jahreszeitenabhängig und zählt daher zu den Saisonbranchen, die aufgrund der dort typischen Beschäftigungsinstabilität von der vorgesehenen Auflösungsabgabe massiv betroffen sind. Viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe können ihre Dienstnehmer aus saisonalen bzw. Arbeitnehmerschutzgründen nicht durchgehend beschäftigen. So dürfen beispielsweise aus Dienstnehmerschutzgründen bei Schnee- und Eislage Waldarbeiten nicht angeordnet werden. Die Landwirtschaft ist wegen der jahreszeitenabhängigen Produktionsverhältnisse vielfach auf den Einsatz saisonal beschäftigter Arbeitskräfte angewiesen. In der Land- und Forstwirtschaft können also viele Arbeitgeber aus konkret naturgegebenen Gründen nur Dienstverhältnisse für kürzere Zeiträume anbieten. Einem Dienstgeber mit kürzerer Beschäftigungsdauer seines Arbeitnehmers erwachsen durch die vorgesehene Auflösungsabgabe jedoch im Vergleich zu längerfristigen Dienstverhältnissen in Summe höhere finanzielle Belastungen, die auch in Relation zur Lohnsumme vollkommen außer Verhältnis stehen.

Der unverhältnismäßige Regelungsentwurf führt also zu einer massiven Belastung einzelner Sektoren und ist daher aus den dargelegten Gründen im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes und Schutzes des Eigentums abzulehnen.

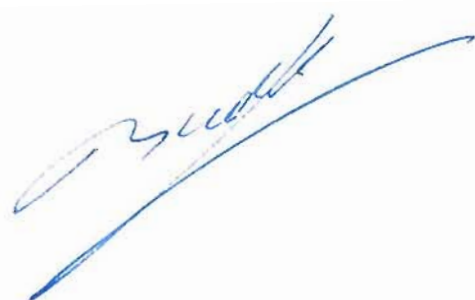
Sehr kritisch zu sehen ist auch der Umstand, dass die Auflösungsabgabe entwurfgemäß unabhängig davon entrichtet werden muss, ob dem gekündigten Arbeitnehmer ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zusteht oder nicht. Insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft bestehen sehr viele Arbeitsverhältnisse, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen. Beispielhaft seien hier folgende Situationen genannt: Der Dienstnehmer ist mangels freiem Zugang zum Arbeitsmarkt ex lege vom Arbeitslosengeldbezug ausgeschlossen (vgl. Ausländerbeschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft); Zeiten zum Anspruchserwerb werden nicht erfüllt. Auch wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, sind für diese Dienstnehmer dennoch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Die Land- und Forstwirtschaft mit ihrer hohen Saison- und Ausländerbeschäftigungskomponente ist daher von der vorgesehenen Auflösungsabgabe

massiv betroffen, ohne dass diesen Belastungen entsprechende Leistungsansprüchen gegenübergestellt werden können.

Die Auflösungsabgabe in der vorgesehenen Form betrifft darüber hinaus nicht nur reguläre Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch Dienstverhältnisse im Rahmen eines in der schulischen oder universitären Ausbildung verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums. Viele dieser Praktika überschreiten den laut Entwurf maßgeblichen Zeitrahmen von zwei Monaten innerhalb eines Jahres. Obwohl keine Leistungen des Arbeitsmarktservice schlagend werden, ist in diesen Fällen gemäß dem Begutachtungsentwurf dennoch die Auflösungsabgabe zu entrichten. Praktisch bedeutet dies, dass angesichts der zu leistenden Abgabe noch weniger Betriebe bereit sein werden, Praktika für Fachschüler und Studenten anzubieten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Ausbildungsbetriebe mit der Auflösungsabgabe „bestraft“ werden sollen und der Zugang zu Ausbildungspraktika dadurch noch weiter erschwert wird.

Die Land&Forst Betriebe Österreich fordern daher die **Erstreckung** der maßgeblichen Frist von zwei Monaten auf **sechs Monate**, sowie eine generelle **Ausnahme** im Falle einer **Wiederbeschäftigungszusage** und für Dienstverhältnisse, die den Bestimmungen des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär